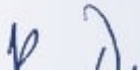


*bislang waren die Auswirkungen von Änderungen im Werkvertragsrecht für die Baustelle eher marginal oder sie haben sich in der Praxis nicht durchgesetzt.*

*Jetzt steht eine Reform des Bauvertragsrechts an. Was erwartet uns? Ganz klar ist das noch nicht. Aber in jedem Fall wird es dieses Mal umfangreiche Neuregelungen geben, die Ihr Tagesgeschäft betreffen. Baubeschreibungspflicht des Unternehmers, Obergrenzen für Abschlagszahlungen, Regelungen zur Kündigung und zur Abnahme. Über die Fülle neuer Formulierungen kann man nur staunen. Insbesondere die Vorschriften zur Leistungsänderung und der Preisanpassung darf man als vollständig misslungen bezeichnen. Für den Baurechtsanwalt ergeben sich neue Fälle, für den Praktiker auf der Baustelle aber viele neue Fragen.*

*Wir bleiben dran und informieren Sie über den jeweils neuesten Stand.*

Herzlichst, Ihr



(AN) ihn zu beseitigen? Ist der Auftraggeber (AG) selbst verantwortlich, da er die Planung beigelegt hat, die der AN auch so ausführte? Hierzu gibt es eine neue Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Köln (Beschluss vom 22.2.2016, Az. 11 U 106/15), die Ihnen bei der Beantwortung obiger Fragen mehr Klarheit bringt.

Der Fall ergab sich wie folgt: Der AG hatte Leistungen durch einen ausgewiesenen Fachmann planen lassen. Entsprechend dieser Planung hatte er die Leistungen an einen Unternehmer vergeben, der ebenfalls fachlich kundig war. Der AN führte die Leistungen genauso aus, wie sie in der Planung vorgesehen waren.

Nachdem der AG Unzulänglichkeiten als Mängel gerügt hatte, stellten die Beteiligten fest, dass die erstellte Anlage nicht so funktionierte, wie es eigentlich erforderlich gewesen wäre. Im folgenden Streit zwischen AG und AN ging es letztlich darum, wer die Kosten für die entsprechende Nachbesserung der Anlage zu tragen hat. Die Geltung der VOB/B war vereinbart.

### Wie ist die Rechtslage?

Grundsätzlich schuldet der AN eine funktionierende Leistung. Diese ergibt sich aus dem Zweck der ausgeschriebenen Leistung. Vorliegend war die Funktion der bestellten Anlage nicht ausreichend. Das Gericht stellte zu Recht fest, dass damit ein Mangel vorliegt.

Das allein reicht aber nicht aus, um eine Verantwortlichkeit des AN anzunehmen. Denn wenn der AN glaubt, dass die ausgeschriebene Leistung nicht ausreichend ist, um die angestrebte Funktion herzustellen, hat er den AG darüber schriftlich zu informieren.

22.11.2016 15:34 CET

## BAULEITUNG KOMPAKT – der neue Infodienst für Bauleiter

Köln, 22. November 2016 – BAULEITUNG KOMPAKT, der neue Fachinformationsdienst für Bauleiter, liefert in 16 Ausgaben pro Jahr aktuelle Informationen aus dem Baurecht und vermittelt umfangreiches Wissen rund um den Baubetrieb. Mit acht Seiten pro Ausgabe sind die Beiträge kompakt, leicht verständlich und handlungsorientiert aufbereitet und speziell auf die Bedürfnisse der Bauleiter zugeschnitten. Sie enthalten konkrete Beispiele, Rechts-Tipps, persönliche Empfehlungen sowie Checklisten und Mustervorlagen zum Downloaden. Eine Redaktionsprechstunde per Mail lädt darüber hinaus zur Klärung individueller Fragen ein.

**Beispiel-Themen von BAULEITUNG KOMPAKT:**

- Das bringen die neuen Regelungen zum Bauvertrag (nicht)
- Mangelhaftung des Auftragnehmers bei fehlender Bedenkenanmeldung?
- Abnahme eines Gebäudes: Gehen Sie auf Nummer sicher
- Nachträge erfolgreich durchsetzen: Mit diesen 8 Tipps fällt es Ihnen leichter
- Kosten-Nutzen-Analyse zur Auswahl des geeigneten Baustellenkrans
- 2 Schritte zur besseren Zusammenarbeit von Bauleiter und Polier
- § 2 Abs. 8 VOB/B – Der Notnagel bei fehlender Mehrkostenanmeldung
- Aufmaße: Das Original ist das Maß der Dinge
- Das sind die Mindestangaben zur Leistungsmeldung
- Die 7 häufigsten Zeitfresser für Bauleiter und wie Sie diesen vorbeugen
- Mehrmengen: Die falsche Anwendung des § 2 Abs. 3 VOB/B

BAULEITUNG KOMPAKT erscheint in der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller unter der Chefredaktion von Dr.-Ing. Helmuth Duve. Das Jahresabonnement mit 16 Ausgaben kostet Euro 341,56 inkl. MwSt. Mit einem kostenlosen Miniabo für zwei Ausgaben können Interessierte den Infodienst vorab testen: [www.baufachmedien.de/bauleitung-kompakt](http://www.baufachmedien.de/bauleitung-kompakt).

---

Die Verlagsgesellschaft Rudolf Müller in Köln ist das Stammunternehmen der Rudolf Müller Mediengruppe. In den vier Verlageinheiten Architektur, Bau- und Ausbau, Barrierefreies Bauen sowie Dach erscheinen sechs Baufachzeitschriften, zahlreiche Fachbücher sowie elektronische Medien für Planende und Ausführende. Weiterbildung und Netzwerken stehen im Mittelpunkt des umfangreichen Veranstaltungsangebots des Medienhauses bestehend aus Kongressen und Branchen-Foren. Das Portal [www.rudolf-mueller.de](http://www.rudolf-mueller.de) und der E-Shop [www.baufachmedien.de](http://www.baufachmedien.de) bieten den Zugang zum gesamten Fachinformations- und Serviceangebot.

## Kontaktpersonen



### **Linda Wiese**

Management Programm Bau- und Ausbau  
Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG  
l.wiese@rudolf-mueller.de  
+49 221 5497-215